

**738/AE XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 11.07.2002**

**ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG**

**der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Wittmann, Pendl  
und Genossinnen  
an den Bundeskanzler  
betreffend "Verwaltungsharmonisierung zwischen EU-Mitgliedsstaaten"**

Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft, primär Rechtsetzungsgemeinschaft, aber erst in Ansätzen eine Verwaltungsgemeinschaft. Ein einheitlicher Verwaltungsvollzug ist in den Mitgliedstaaten noch lange nicht gewährleistet (z.B. Behördenzuständigkeiten), insbesondere auch nicht die Amts- und Rechtshilfe sowie das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Verwaltungsentscheidungen. Während im Justizbereich zahlreiche Rechtsakte der Europäischen Union die gegenseitige Unterstützung sowie die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen garantieren, fehlen derartige Regelungen für Verwaltungs(straf)angelegenheiten.

Diese Probleme ergeben sich auch zwischen EU-Mitgliedstaaten und zwar auch dann, wenn ein zwischenstaatliches Abkommen vorliegt. Dies gilt besonders für das Rechtshilfeabkommen Österreich - Bundesrepublik Deutschland (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen). Besonders unbefriedigend ist die Situation im Bereich Straßenverkehr (z.B. StVO, KFG, Parkgebührengesetz). Dies gilt besonders für Verfahren nach § 103 Abs. 2 KFG. Zuletzt wieder einmal beispielhaft nachgewiesen im Jahresbericht 2001 des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) Salzburg.

Diese unbefriedigende Situation hat nicht nur medialen Niederschlag gefunden. Es liegen überdies Erlässe deutscher Innenminister vor, Verwaltungsstrafbescheide aus Österreich nicht mehr zu vollstrecken (z.B. KFG). Ähnliche Probleme ergeben sich mit Ungarn, Slowenien und der Slowakei.

Ein weiteres Problem stellt die fehlende gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen innerhalb Europas durch einzelne Mitgliedstaaten dar. Dies ist ein äußerst unbefriedigender Zustand. Daher haben das Vereinigte Königreich, die Französische Republik und das Königreich Schweden eine Initiative im Hinblick auf die Annahme eines

Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen durch den Rat gesetzt (2001/C 278/06).

Die Erwägungsgründe die dieser Initiative zu Grunde liegen sind absolut schlüssig. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte gerade auch für Geldstrafen oder Geldbußen gelten.

So nahm der Rat bereits am 29. November 2000 in Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung an, wobei er der Annahme eines Rechtsakts zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen (Maßnahme 18) Vorrang einräumte.

Eine Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften ist gerade in Anbetracht der Erweiterung der Europäischen Union absolut erforderlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

### **E**ntschiessungsantrag

Der Bundeskanzler wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Bundesminister für Äußeres und dem Bundesminister für Justiz auf europäischer Ebene Initiativen zu setzen, oder derartige zu unterstützen, damit

1. Amts- und Rechtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Mitgliedsstaaten,
2. eine Vereinheitlichung (Harmonisierung) der Verwaltungsverfahrensbestimmungen und
3. die gegenseitige Anerkennung von (Geld)Strafen bzw. Geldbußen sowie Vollstreckung

erreicht werden kann.

Zuweisung: Verfassungsausschuss